

## **Für Vertragszahnärztinnen/-ärzte interessante Informationen: Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) noch nicht nötig – ohne ihn wird auch nichts verpasst oder verschenkt**

1. Mit manchen Verlautbarungen wird – vielleicht auch aus besonderem Interesse – behauptet, dass für das vom Gesetzgeber im Rahmen des Aufbaus der Telematik Infrastruktur (TI) geforderte Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) zur sogenannten Authentisierung der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) nötig sei.
2. Wiederum andere Quellen behaupten, dass die ausgehandelten Zuschüsse für den Aufbau und die Nutzung der TI nur dann gezahlt werden, wenn auch der eHBA von der jeweils dafür zuständigen Zahnärztekammer an die Vertragszahnärzte/-innen ausgegeben wird.
3. Oft wird auch behauptet, dass, je später man den eHBA ausgehändigt bekäme, man umso weniger finanzielle Zuschüsse bekäme.

Alle drei Behauptungen sind nicht korrekt:

1. Der eHBA ist für das VSDM nicht notwendig.
2. Zumindest in Niedersachsen zahlt die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZVN) die ausgehandelten finanziellen Zuschüsse (Pauschalen) für den Aufbau und die Nutzung der TI, ohne dass ein eHBA vorliegt bzw. von der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) ausgegeben worden ist.
3. Die Finanzierungsvereinbarung sieht für die Ausgabe des eHBA einen Geldbetrag in Höhe von EUR 233,00 als Pauschale für die hälftigen Betriebskosten, hochgerechnet für einen Betriebszeitraum von 5 Jahren vor. Dabei spielt der Zeitpunkt der Ausgabe des eHBA keine Rolle. Die KZVN wird diese Pauschalen auch erst frühestens dann auszahlen, wenn die ZKN den eHBA an die gemeinsamen Mitglieder von KZVN und ZKN ausgibt.

### **Zusammenfassung:**

Die ZKN wird erst dann und mit dafür ausreichendem zeitlichen Vorlauf elektronische Heilberufsausweise an ihre Mitglieder auf individuelle Anforderung ausgeben, wenn innerhalb des Leistungsangebots der Telematik Infrastruktur sich realistisch Bedarf abzeichnen wird. Dieser Bedarf ist derzeit nicht erkennbar. Finanzielle Einbußen in Form von unwiederbringlich reduzierten Zuschüssen/Pauschalen muss keine Vertragszahnärztin bzw. kein Vertragszahnarzt befürchten. Achten Sie bitte in diesem Zusammenhang auf entsprechende Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt „Niedersächsisches Zahnärzteblatt“ (NZB), Herausgeber KZVN und ZKN.

Bei weitergehenden Fragen zur elektronischen Gesundheitskarte, zum sogenannten Online-Rollout oder auch der Telematik Infrastruktur im Allgemeinen, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre KZV Niedersachsen unter der Telefon-Hotline 0511 8405-395 oder lesen Sie die tagesaktuellen Information zu der Thematik im passwortgeschützten Mitgliederbereich der KZVN-Homepage ([www.kzvn.de](http://www.kzvn.de)) in der Rubrik „Telematik“. Dort finden Sie auch häufig gestellte Fragen (FAQ) zu der gesamten Thematik wie auch zum Heilberufsausweis im Zusammenhang mit den geplanten und noch nicht realisierten Mehrwertdiensten.

Bei über diesen Einsatz hinausgehenden Fragen zum elektronischen Heilberufsausweis wenden Sie sich gerne in der ZKN an Christian Göhler, den Sie telefonisch unter 0511 83391-315 oder per E-Mail unter [cgoehler@zkn.de](mailto:cgoehler@zkn.de) erreichen können.

Ihre Zahnärztekammer Niedersachsen